

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. September 1965

Nummer 42

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20323	30. 8. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	244
2170	31. 8. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	245
7134	26. 8. 1965	Erste Verordnung zur Durchführung der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen — 1. DVOzÖbVermIngBO —	246

20323

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Vom 30. August 1965**

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1962 (GV. NW. S. 518) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 8. Dezember 1964 (GV. NW. S. 410) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Versorgungsbezüge der Versorgungsberechtigten des Landes werden, soweit §§ 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmen, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen festgesetzt und geregelt.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

(1) Für die erstmalige Festsetzung des Ruhegehalts und eines Unterhaltsbeitrages nach § 128 LBG sowie für die Festsetzung der Abfindung nach § 162 LBG und des Übergangsgeldes nach § 164 LBG sind zuständig

1. für Beamte des Landtags
der Präsident des Landtags,
2. im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten
 - a) für Beamte der Staatskanzlei,
für Beamte des Landesamtes für Forschung,
für Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten und
für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts
der Ministerpräsident,
 - b) für Richter und Beamte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
der Präsident des Oberverwaltungsgerichts,
3. im Geschäftsbereich des Innenministers
für Beamte des Innenministeriums und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Innenminister unmittelbar unterstehen,
der Innenminister,
4. im Geschäftsbereich des Finanzministers
für Beamte des Finanzministeriums und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Finanzminister unmittelbar unterstehen,
der Finanzminister,
5. im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 - a) für Beamte des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
 - b) für Beamte der Bergverwaltung
die Oberbergämter,
je für ihren Geschäftsbereich,
 - c) für Beamte der Eichverwaltung
die Landeseichdirektionen,
je für ihren Geschäftsbereich,
 - d) für Beamte des Geologischen Landesamtes
das Geologische Landesamt,
 - e) für Beamte des Staatlichen Materialprüfungsamtes
das Staatliche Materialprüfungsamt,

6. im Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- a) für Beamte des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstehen,
der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- b) für Beamte der Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung
die Präsidenten der Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Beamte des Landesamtes für Ernährungswirtschaft
der Leiter des Landesamtes,
- d) für Beamte des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts in Warendorf
der Leiter des Landgestüts,
- e) für Beamte des Forsteinrichtungsamtes
der Leiter des Forsteinrichtungsamtes,

7. im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers

- a) für Beamte des Arbeits- und Sozialministeriums, Beamte des Obergewerksamtes, Beamte der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Beamte der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, Beamte der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz und für die Leiter von Gerichten und Behörden, die dem Arbeits- und Sozialminister unmittelbar unterstehen,
der Arbeits- und Sozialminister,
- b) für Richter und Beamte der Arbeitsgerichtsbarkeit
die Präsidenten der Landesarbeitsgerichte,
je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Richter und Beamte der Sozialgerichtsbarkeit
der Präsident des Landessozialgerichts,
- d) für Beamte der Kriegsopferversorgung
die Präsidenten der Landesversorgungsamter,
je für ihren Geschäftsbereich,

8. im Geschäftsbereich des Kultusministers

- a) für Beamte des Kultusministeriums, Beamte der Pädagogischen Hochschulen, Beamte der Deutschen Sporthochschule Köln, Beamte des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf und Beamte der Sozialakademie Dortmund,
der Kultusminister,
- b) für Beamte der Universitäten in Bonn und Köln, der Technischen Hochschule in Aachen und der Medizinischen Akademie in Düsseldorf
die Rektoren,
für Beamte der Universität in Münster
der Kurator,
für Beamte der Universitäten in Bochum und Dortmund
die Kanzler,
je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Beamte an den Kunsthochschulen
die Direktoren der Kunsthochschulen,
je für ihren Geschäftsbereich,
- d) für Beamte der staatlichen Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
 1. die Leiter der Domänenrentämter,
je für ihren Geschäftsbereich,
 2. der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität, Bonn,
für die Elly Hölderhoff-Böcking-Stiftung,

- e) für Beamte der staatlichen Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stiftskurator,
9. im Geschäftsbereich des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten für Beamte des Ministeriums für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und für Leiter von Behörden, die dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten unmittelbar unterstehen, der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,
10. im Geschäftsbereich des Justizministers
- a) für Beamte des Justizministeriums, des Landesjustizprüfungsamtes sowie für die Leiter von Behörden, die dem Justizminister unmittelbar unterstehen, der Justizminister,
- b) für Richter und Beamte bei den ordentlichen Gerichten die Oberlandesgerichtspräsidenten, je für ihren Geschäftsbereich,
- c) für Beamte bei den Generalstaatsanwaltschaften, bei den Staatsanwaltschaften und bei den Vollzugsanstalten die Generalstaatsanwälte, je für ihren Geschäftsbereich,
11. für Beamte des Landesrechnungshofs der Präsident des Landesrechnungshofs.

(2) Für die erstmalige Festsetzung des Witwen- (Witwer-) und Waisengeldes, eines Unterhaltsbeitrages nach §§ 134, 135 Abs. 2 und 3 und § 139 LBG sowie für die Festsetzung des Sterbegeldes gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Beamte oder Richter bis zu seinem Tode noch im aktiven Dienstverhältnis stand.

Artikel II

(1) Artikel I Nr. 1 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt Artikel I Nr. 1 für Versorgungsberechtigte aus dem Geschäftsbereich des Justizministers, für die die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Köln zuständig sind, am 1. Juli 1966, für die der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Hamm zuständig sind, am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Artikel I Nr. 2 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 165 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271),
- b) vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister, Justizminister und Präsidenten des Landesrechnungshofs, jeweils auf Grund des § 130 Abs. 4 Satz 2, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 6 Satz 2, § 159 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 3, § 169 Abs. 3 und § 174 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes sowie auf Grund

des § 165 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 30. August 1965

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister
zugleich für den Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Weyer

Der Finanzminister
zugleich für den Minister für
Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Pütz

Der Arbeits- und Sozialminister
zugleich für den Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
und für den Minister für Bundesangelegenheiten

Grundmann

Der Kultusminister
zugleich für den Justizminister

Prof. Dr. Mikat

Der Präsident des Landtags

Johnen

Der Präsident des Landesrechnungshofes

Dr. Bailerstaedt

— GV. NW. 1965 S. 244.

2170

Zweite Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 31. August 1965

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1964 (GV. NW. S. 411), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „114“ durch die Zahl „123“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „128“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. August 1965

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1965 S. 245.

7134

**Erste Verordnung
zur Durchführung der Berufsordnung für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen**

— 1. DVOzObVermIngBO —

Vom 26. August 1965

Auf Grund des § 22 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113) wird verordnet:

§ 1

Befähigung

(1) Die Zulassungsvoraussetzung des § 3 Nr. 1 ObVermIngBO erfüllt, wer die Große Staatsprüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

nach dem Gesetz über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 351),

nach entsprechenden Rechtsvorschriften eines anderen Landes oder

nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1165)

mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Bewerber, die die Befähigung zum Vermessungsingenieur nach den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Vermessungsingenieure in Preußen vom 21. September 1927 besitzen, und Bewerber, die die Befähigung zum Landmesser nach den Vorschriften über die Prüfung und Ausbildung der öffentlich anzustellenden Landmesser vom 23. Februar 1920 in der Fassung vom 20. Januar 1923 erhalten haben, sind den Bewerbern nach Absatz 1 gleichgestellt.

§ 2

Zulassungsantrag

(1) Die Zulassung ist bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen, in dessen Bezirk sich der Bewerber niederlassen will.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Nachweis der Befähigung nach § 1,
2. Belege über die praktische Tätigkeit nach der Großen Staatsprüfung (§ 3 Nr. 2 ObVermIngBO),
3. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit der Feststellung, daß der Bewerber körperlich für den Beruf des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs geeignet ist,

4. ein Personalbogen nach dem im Ministerialblatt bekanntgemachten Muster,
5. ein Lebenslauf.

§ 3

Zulassung

(1) Der Bewerber hat vor seiner Vereidigung die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung vorzulegen und nachzuweisen, daß er die Zulassungsgebühr entrichtet hat.

(2) Die Zulassung gilt für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 4

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Pflichtversicherung nach § 9 Abs. 4 ObVermIngBO ist zur Deckung der durch die Berufstätigkeit des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs verursachten Vermögensschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

(2) Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur hat die Höhe der Versicherungssumme nach dem Geschäftsumfang und der Art der überwiegend zu erledigenden Aufträge zu bemessen. Sie beträgt mindestens 20 000 DM. Eine Selbstbeteiligung ist zulässig.

(3) Bei Arbeitsgemeinschaften (§ 6 Abs. 3 ObVermIngBO) gilt Absatz 2 für jeden einzelnen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

(4) Die zuständige Stelle, an die der Versicherer Anzeigen nach § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (RGBl. S. 263), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), zu richten hat, ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Niederlassungsort des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs liegt.

(5) Die bis zum 31. August 1965 nach bisherigem Recht zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (§ 20 ObVermIngBO) haben dem Regierungspräsidenten bis zum 31. Dezember 1965 nachzuweisen, in welcher Höhe sie die Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1965

Für den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Finanzminister

P ü t z

— GV. NW. 1965 S. 246.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.